

Anordnungsmodell

Die Psychotherapie muss dabei ab der ersten Sitzung über eine ärztliche Anordnung erfolgen, welche durch eine befugte Ärztin oder einen befugten Arzt folgender Fachrichtungen ausgestellt wird: Psychiatrie, Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Pädiatrie, Ärztin oder Arzt mit Fähigkeitsausweis Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM).

Pro Anordnung sind 15 psychotherapeutische Sitzungen möglich. Nach Ablauf der 2.Anordnung, also der 30. Sitzung, muss durch die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut einen Antrag zur Verlängerung an die anordnende Ärztin oder den anordnenden Arzt stellen und dieser dazu Stellung nehmen. Dieser Bericht muss durch einen Psychiater begutachtet und danach bei der Grundversicherung eingereicht werden.